

Verwendung von Auftaumitteln (Tausalz)

Nach dem [Berliner Naturschutzgesetz](#) ist die Verwendung von Streusalzen oder anderen Auftaumitteln auf Grundstücken verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Von diesem Verbot kann gemäß § 50 NatSchGBln auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.

Das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung setzt einen begründeten Antrag voraus. Antragsberechtigt ist jeder, dessen Rechte durch die Verbote beeinträchtigt sein können, so auch ein Nachbar, wenn ihn die Verbote betreffen.

Streusalz ist eine echte Gefahr für die Straßenbäume. Wer Gehwege von Eis und Schnee durch den Einsatz von Streusalz befreien möchte, nimmt in Kauf, unsere Bäume unwiderruflich krank zu machen. Das Salz reichert sich im Boden und anschließend in den Wurzeln der Bäume an, die Bäume werden nicht mehr ausreichend versorgt und sterben ab. Der Einsatz von Streusalz wird mit bis zu 10.000 Euro Bußgeld belegt.

Hintergrund des Verwendungsverbotes sind auch Aspekte des Bodenschutzes. Hier gilt es, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu betreiben, die durch eine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Auch aus Gründen des Gewässerschutzes stellt die Verwendung von Auftaumitteln ein Problem dar, weil sie über die in Berlin vorhandene Trennwasserkanalisation zu Gewässerbelastungen führt.